

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1854**

28 (11.7.1854)



# Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 28.

Dienstag, den 11. Juli

1854.

Die Aufnahme badischer Staatsangehöriger in das königlich Württembergische Staatsbürgerrecht betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 11. Mai d. J., Nr. 7299, nachstehende Verordnung erlassen.

Nach der königlich Württembergischen Gesetzgebung kann eine von den Gemeindebehörden beschlossene oder durch rechtskräftiges Erkenntniß der Rekursbehörde verfügte bürgerliche Aufnahme auf Antrag des Gemeinderathes durch die zuständige Regierungsbehörde für nichtig erklärt werden, wenn die Aufnahme durch falsche oder unwahre Zeugnisse über die gesetzlichen Erfordernisse der unfreiwilligen Aufnahme erschlichen und die Nichtigkeitsklage binnen Frist von 3 Jahren nach rechtskräftig gewordener Aufnahme angestellt worden ist.

Von Ausländern soll deshalb vor der Aufnahme die Beibringung einer Erklärung ihrer bisherigen Obrigkeit verlangt werden, daß wenn die Aufnahme in den württembergischen Gemeinde- und Unterthanenverband für nichtig erklärt würde, der Aufgenommene in seiner früheren Heimath wieder angenommen werde.

Indessen sind die württembergischen Gemeinden ermächtigt, auf die Beibringung dieses Reverses und damit auf die Anstellung der Nichtigkeitsklage im Voraus zu verzichten, von welchem Rechte sie auch in den meisten Fällen Gebrauch machen.

Da indessen aus der Ausstellung von Reversen der bezeichneten Art durch die diesseitigen Gemeindebehörden leicht unangenehme Verwickelungen sowohl für die beteiligten Gemeinden, als für das Wohl der auf Grund solcher bedingter Aufnahmen gegründeter Familien entstehen können, so sieht man sich zur Verhütung solcher Verwickelungen veranlaßt, hiermit allgemein anzuordnen:

1) Handelt es sich um die Aufnahme einer inländischen Frauensperson in eine württembergische Gemeinde zum Behuf ihrer Verheirathung mit einem dortigen Gemeindebürger, so ist den diesseitigen Gemeindebehörden die Ausstellung des fraglichen Reverses unbedingt unterzagt;

2) wird dagegen der Revers zum Behuf der Aufnahme eines diesseitigen Gemeindebürgers in einer württembergischen Gemeinde verlangt, so kann derselbe dann ausgestellt werden, wenn die königlich Württembergische Behörde (Oberamt) einen Gegenrevers darüber ausstellt, daß dem Aufgenommenen während des dreijährigen Ansehungstermins bei Vermeidung des Erlöschens des Nichtigkeitsanspruches die Verheirathung nicht ohne die eventuelle Zustimmung der früheren diesseitigen Heimathsgemeinde und die Staatsgenehmigung des betreffenden Bezirksamts werde gestattet werden.

Carlsruhe, 9. Juni 1854.

**Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.**

Kettig.

Nr. 16,774. Hiernach haben sich die Gemeinderäthe genau zu achten.

Durlach, 24. Juni 1854.

**Großherzogliches Oberamt.**

Spangenberg.

Die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf die Phosphorzündhölzchen-Fabriken betr.

Nr. 15,908. Da in Phosphorzündhölzchen-Fabriken, welche nicht gesundheitsgemäß eingerichtet sind, die Gesundheit der Arbeiter durch die Entwicklung von Phosphordämpfen sehr gefährdet ist, so wird auf den Vorschlag der Großh. Sanitäts-Kommission verordnet wie folgt:

§. 1. Die Bereitung der Zündmasse, nebst dem Eintauchen der Hölzchen in dieselbe, das Trocknen der Hölzchen, ebenso deren Verpackung hat in je eigenen, sowohl unter sich als von den übrigen Arbeitsräumlichkeiten gänzlich abgeschlossenen Räumen zu geschehen.

§. 2. Zu den hiezu bestimmten Räumen ist mittelst besonderer Einrichtungen, wie durch Ventilatoren, Luftkanäle, kaminartigen Bau und dergleichen dafür zu sorgen, daß ein rascher und voll-



ständiger Abzug der sich entwickelnden Dämpfe stattfindet. In den Räumen zum Trocknen der Hölzchen dürfen, auch wenn das Trocknen in Kästchen geschieht, keine Arbeiter verweilen.

§. 3. Sämmtliche Arbeitsräume der Fabrik, auch die zu den Holzarbeiten bestimmten, müssen täglich gelüftet werden.

§. 4. Der Fabrikherr darf den Arbeitern nicht gestatten, in den Arbeitsräumen Nahrungsmittel aufzubewahren oder zu essen. Auch sind die Arbeiter zu belehren, daß sie durch Reinlichkeit, namentlich durch Wechseln der Kleider und Waschen nach der Arbeit, sowie durch öfteres Ausspülen des Mundes zur Erhaltung ihrer Gesundheit wesentlich beitragen werden.

§. 5. Leute mit offenbar schadhafte Zähnen oder schwindstüchtiger Anlage soll der Fabrikherr wo möglich nicht als Arbeiter in die Fabrik aufnehmen, jedenfalls aber sie vor dieser Beschäftigung warnen.

§. 6. Der Fabrikherr ist gehalten, von jeder auftretenden Erscheinung eines Brust-, Zahn- oder Kieferleidens unter den Arbeitern Kenntniß zu nehmen, die betreffenden Individuen sofort entweder bei unschädlichen, nicht mit Dampfentwicklung verbundenen Arbeiten zu verwenden, oder nach den Umständen ganz von der Arbeit zu entfernen, auch ohne Verzug von seiner Wahrnehmung dem Physikat die Anzeige zu machen.

§. 7. Die Bezirkspolizeibehörde und das Physikat haben über die gehörige Beachtung dieser Vorschriften zu wachen, letzteres hat sich zeitweise durch gelegentliche Besuche der Fabrik von dem Gesundheitszustande der darin beschäftigten Personen Kenntniß zu verschaffen.

Carlsruhe, 11. Mai 1854.

**Großh. Ministerium des Innern.**

W e c h m a r.

Nr. 16,775. Obige hohe Verordnung wird hiermit zur Warnung und Darnachachtung weiter veröffentlicht. Durlach, 24. Juni 1854.

**Großherzogliches Oberamt.**

Spangenberg.

**Das Neutebrennen betr.**

Nr. 16,203. Nach mehrfachen bei Großh. Ministerium des Innern eingekommenen Anzeigen sind durch das Feuer, welches zum sogenannten Neutebrennen und in Hackwaldungen zum Vorbereiten des Bodens für die Feldkultur nöthig ist, schon häufig Waldbrände entstanden, weil nicht die gehörige Vorsicht dabei beobachtet worden ist.

In Gemäßheit Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. Mai d. J., Nr. 8320, sieht man sich daher veranlaßt, unter Hinweisung auf §. 65 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß das Feuer wenigstens 25 Fuß vom Walde und 10 Fuß von den Standbäumen oder Standreißern entfernt bleiben und dieser Zwischenraum wund geschürt, daß auch das Brennen unter Berücksichtigung des herrschenden Windes vorgenommen und das Feuer sorgsam überwacht werden müsse.

Carlsruhe, 13. Juni 1854.

**Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.**

R e t t i g.

Nr. 16,773. Obige Verordnung haben die Bürgermeister in ihren Gemeinden zu ver kündigen, auf deren genaue Befolgung zu achten, und etwaige Zuwiderhandlungen durch Vermittlung der betreffenden Großh. Bezirksforstei zur diesseitigen Kenntniß zu bringen.

Durlach, 24. Juni 1854.

**Großherzogliches Oberamt.**

Spangenberg.

**Das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens betr.**

Nr. 17,929. Sämmtliche Bürgermeister werden angewiesen, längstens binnen 6 Tagen zu berichten, welchen Erfolg die in Wochenblatt Nr. 32 vom vorigen Jahr bekannt gemachte Verfügung vom 3. August v. J. bis jetzt gehabt hat.

Durlach, 8. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 17,970. Man hat die Wahrnehmung machen müssen, daß die diesseitige Verfügung vom 6. Juli v. J., Nr. 16,372, in Betreff der Reinlichkeit der Schulkinder u. Schulzimmer nicht überall gehörig beachtet wird, und sieht sich

deßhalb veranlaßt, dieselbe den Schulvorständen, Bürgermeistern und Schullehrern zur pünktlicheren Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Durlach, 5. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.

Nr. 17,252. Nachdem Reiter Jakob Friedrich Ruf von Gröbzingen auf die öffentliche Aufforderung vom 2. März d. J., Nr. 6212, sich nicht gestellt hat, so wird derselbe seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in eine Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten verurtheilt.

Durlach, 1. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.

Spangenberg.



Nr. 17,251. Nachdem Füsillier Karl Fränkle von Königsbach sich auf die Aufforderung vom 3. März d. J., Nr. 6400, nicht gestellt hat, so wird er seines Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten verurtheilt.

Durlach, 1. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

**Gläubigeraufruf.**

Nr. 17,876. Metzger Benjamin Klein von Jöhlingen will mit seiner Familie nach Amerika auswandern. Forderungen an ihn sind am

Dienstag den 18. Juli,

Vormittags 11 Uhr, dahier anzumelden.

Nr. 17,898. Michael Pöffler von Grünwettersbach will mit seiner Familie nach Amerika auswandern. Tagfahrt zur Anmeldung von Forderungen an denselben ist auf

Dienstag den 18. Juli,

Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Durlach, 8. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

Die Verlassenschaft des Christ. Köckinger dahier betr.

Nr. 16,574. Nachdem die gesetzlichen Erben des Christoph Köckinger dahier auf den Nachlaß des Verstorbenen verzichtet haben, hat die überlebende Ehefrau um Einweisung in Besitz und Gewähr dieses Nachlasses gebeten, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß, wenn binnen 4 Wochen keine Einsprache näherberechtigter erfolgt, dem Gesuche stattgegeben wird.

Durlach, 22. Juni 1854.

Großherzogliches Oberamt.  
Calura.

**Fahndung.**

Nr. 17,427. In der Nacht vom letzten Freitag auf Samstag ist in den Keller des Wilhelm Habich hier gewaltsam eingebrochen und mittelst Einsteigens in denselben Folgendes entwendet worden:

- 1) 8 Laib gewöhnliches Hausbrod und
- 2) ungefähr 1 Maas Magsamöhl.

In der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli wurden aus dem Keller des Joh. Gg. Fuchs von Königsbach mittelst Gebrechens eines Kellerlochs 7—9 Laib gewöhnliches Hausbrod entwendet.

Dies bringen wir behufs der Fahndung auf das Entwendete und den noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach, 4. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.  
Calura.

**Vermögenseinweisung.**

Nr. 17,488. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 20. April d. J., Nr. 11,092, wird der Großh. Fiskus nunmehr in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft des im Juni v. J. zu München verstorbenen ledigen Schneiders Adam

Friedrich Schay von Durlach, mehelichen Sohnes der verstorbenen Katharine Reichert, Ehefrau des Johann Adam Friedrich dafelbst, mit Vorsicht des Erbverzeichnisses hiermit eingewiesen.

Durlach, 8. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.  
Calura.

Nr. 17,673. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 15. Mai d. J., Nr. 13,135, wird Bäcker Friedrich Kratt dahier in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft seiner verstorbenen Ehefrau, Christine Margarethe geb. Bachmann, hiermit eingewiesen.

Durlach, 4. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.  
Calura.

**Präklusivbescheid.**

Nr. 17,672. In der Santsache der Ehefrau des Paul Billy, Karoline geb. Frommel, von Söllingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heute abgehaltenen Schuldenliquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.

Nr. 17,672. In der Santsache des Maurers Paul Billy von Söllingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der heute abgehaltenen Schuldenliquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse hiermit ausgeschlossen.

Durlach, 5. Juli 1854.

Großherzogliches Oberamt.  
Calura.

**Liegenschaftsversteigerung.**

[Durlach.] Auf Befehl des Gerichtes werden folgende Liegenschaften der Schlosser Johann Christoph Vangenbach's Wittwe, Magdalene geb. Frohmüller, von hier in hiesigem Rathhause am

Freitag den 14. Juli,  
Nachmittags 2 Uhr,

versteigert und insoweit zugeschlagen werden, als man mindestens den Anschlag erlösen wird.

- 1) Das zweistöckige Wohnhaus No. 4 mit Schlosserwerkstätte und 4 Ruthen Garten am alten Schloßplaz in Durlach, zusammen 7½ Ruthen messend, neben Christoph Bürklin, Hafner und Philipp Schenkel, Wagners; Anschlag 800 fl.
- 2) 35½ Ruthen am Schänke oder Hohenacker, beiderseits Bierbrauer Friedrich Kühndensch's Wittwe; Anschlag 130 fl.

Durlach, 13. Juni 1854.

Großh. Notar.

Kratt.

**Liegenschaftsversteigerung.**

[Grözingen.] Folgende Liegenschaften der Gottfried Wagners's Eheleute in Grözingen werden auf dem Rathhause in Grözingen am



Freitag den 21. Juli,  
Nachmittags 2 Uhr,  
in Folge richterlicher Verfügung öffentlich ver-  
steigert werden. Der endgiltige Zuschlag erfolgt,  
wenn auch nicht der unten beigefegte Werth-  
anschlag geboten wird.

**Gemarkung Grözingen.**  
Gebäude.

1) Die Hälfte an einer zweistöckigen Behausung  
samt Zugehörde im unteren Viertel zu  
Grözingen; taxirt zu 300 fl.

1 Morgen 1 Viertel 25 $\frac{1}{2}$  Ruthen in 10 Ab-  
theilungen; taxirt zu 255 fl.

3) 19 Ruthen in einer Abtheilung; angeschlagen  
zu 40 fl.

**Gemarkung Durlach.**  
Acker.

4) 6 Ruthen in den Rlingen (21 $\frac{1}{2}$  Ruthen auf  
Grözingen Gemarkung), neben Christian  
Zoller und Friedrich Dopf; taxirt zu 15 fl.

Durlach, 29. Juni 1854.  
Der Großh. Vollstreckungsbeamte.  
Wahrer.

**Aufkündigung.**

[Kleinsteinebach.] In Folge richterlicher Ver-  
fügung werden aus der Gantmasse des Schen-  
wirth Martin Schickel in Kleinsteinebach

Montag den 7. August,  
Mittags 1 Uhr,  
auf dem Rathhause in „Kleinsteinebach“ folgende  
Eigenschaften verkauft:

1.  
Eine einstöckige Behausung, halbe Scheuer,  
Stallung und Keller, zwei Anbau mit Schwein-  
ställen, Holzschopf und Heuboden, 20 Ruthen  
Garten beim Haus, mitten im Dorf, neben Joh.  
Kraus und Brückel; Anschlag 480 fl.

2.  
2 Morgen 1 Viertel 5 $\frac{1}{2}$  Ruthen Ackerland in  
acht Abtheilungen; taxirt zu 410 fl.

3.  
20 Ruthen Wiesen; angeschlagen zu 15 fl.  
Der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungs-  
preis oder darüber geboten wird.  
Langensteinbach, 30. Juni 1854.  
Messy, Notar.

**Biehmarkt.**

Wegen dem auf Jacobi, resp. 24. Juli d. J.  
fallenden Sttlinger Biehmarkt, wird in **Durlach**  
der Biehmarkt **Montag den 17. Juli d. J.**  
abgehalten.

Durlach, 10. Juli 1854.  
Das Bürgermeisteramt.  
Wahrer.

**Feuerwehr.**

Nächstkommenden Mon-  
tag, den 17. d. M., Nach-  
mittags 4 Uhr, wird die zweite Vierteljahrsprobe  
auf dem Uebungsplaze abgehalten, wozu sämt-

liche Feuerwehrleute mit dem Bemerken eingeladen  
werden, daß das Sammlungszeichen wie gewöhn-  
lich eine Viertelstunde vor dem Abmarsch durch  
die Signalhörner gegeben wird.

Durlach, 8. Juli 1854.

**Das Commando.**

Der Bezirksmissionsverein Durlach hält sein  
Jahresfest für äußere und innere Mission  
**Mittwoch den 17. Juli**, Mittags 1 Uhr,  
in der Kirche zu Langensteinbach, wozu die  
Freunde des Reiches Gottes eingeladen werden.

**Dank.**

Wegen angeschuldiger Betheili-  
gung an der badischen Matrevolu-  
tion zu einer zwanzigjährigen Kerkerhaft ver-  
urtheilt, hatte ich erst vier Jahre erstanden, als  
ich durch die der reinsten Menschenliebe entfloßene  
Gnade Seiner Königlichen Hoheit, unseres durch-  
lauchtigsten Prinz-Regenten, der Freiheit wieder  
gegeben wurde, um in Nordamerika's jugendlich  
blühenden Freistaaten eine neue Heimath gründen  
zu können. Zudem ich diese durch das Geschick  
bestimmte Lebensstraße betrete, gereicht es mir  
zur wohlthuenden Beruhigung, mich der allge-  
meinen herzlichen Theilnahme erinnern zu können,  
die sich hier meinem Schicksal zuwandte.

Dafür, insbesondere aber auch jenen ehren-  
werthen Bürgern, welche die zur Befreiung der  
Auswanderungs-Kosten erforderlichen Geldmittel  
darbrachten, sowie Allen, welche auch in diesen  
Tagen mich kräftigst zu unterstützen sich beeiften,  
öffentlich meinen innigsten Dank erstattend, rufe  
ich in der letzten Stunde meinen Freunden und  
Gönnern noch ein herzliches, dauerndes **Lebe-**  
**wohl** zu.

Durlach, 5. Juli 1854.

**Christian Friederich,**

ehemaliger Soldat der frühern bad. Artillerie.

Bei Käufer Waisel's Wittwe in der Mittel-  
straße dahier sind zwei Wohnungen zu vermietthen,  
eine im zwei Stock, bestehend aus 2 ineinander-  
gehende Zimmern und den übrigen Erfordernissen,  
nebst Scheuer und Stallung; die andere im erste  
Stock und besteht aus 2 heizbaren Zimmern,  
Küche, Keller, Speicher, Schweinstall, Dungplatz  
und allen sonstigen Erfordernissen, und kann so-  
gleich bezogen werden.

Bei Bürstenmacher Dill ist der untere Stock  
auf den 23. Oktober mit allen Erfordernissen  
zu vermietthen.

Bei Nebstockwirth Grimm ist der ganze obere  
Stock nebst einer Wohnung im Hinterhause zu  
vermietthen, und kann sogleich bezogen werden.

**Durlacher Fruchtpreis vom 8. Juli 1854.**

Weizen 20. 47. Kernen 23. 30. Korn 17. 12.  
Gerste 12. 26. Welschkorn 22. —. Haber 7. 7.

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupé.